

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

Tabelle 1: Einspeisevergütung

Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen** [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

NUR 2016 Im Testatsjahr 2016 nicht enthalten sind die Strommengen, die nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2016 erzeugt worden sind und im Testatsjahr 2016 eine nachträgliche Einspeisevergütung gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erhalten, da diese bereits in den Testatsjahren 2014 und/oder 2015 testiert worden sind.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 gezahlten Vergütungen zuzüglich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2017, die die Einspeisevergütung reduzieren.

NUR 2016 Ausschließlich für das Testatsjahr 2016 sind hierin auch die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstver- brauchsvergütung [€]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponiegas	0,000	0,00
Klärgas	0,000	0,00
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	1.202.201,020	387.826,87
Summe	1.202.201,020	387.826,87

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte *Kaufnännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2014, handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€]	13.889,91
Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	109.036,000

Tabelle 2: Direktvermarktung

Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

In der ersten **Spalte Marktprämie** [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen.

NUR 2016 Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2017, die die Marktprämien reduzieren. Ausschließlich für das Testatsjahr 2016 sind hierin auch die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 gezahlten Marktprämien für nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2016 erzeugten und im Marktprämien-Modell direkt vermarkteten Strommengen enthalten.

In der zweiten bis vierten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen** [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Marktprämienmodell)
- § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu

melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet noch an den UNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden. **NUR 2016** Im Testatsjahr 2016 nicht enthalten sind die Strommengen, die nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2016 erzeugt worden sind und im Testatsjahr 2016 eine nachträgliche Marktprämie gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erhalten,

Energieträger	Marktprämie [€]	Direkt vermarktete Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	0,00	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000

Tabelle 3: Förderung für Flexibilität

Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 53 EEG 2014 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 53 EEG 2014 und Flexibilitätsprämien nach § 54 EEG 2014 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

Tabelle 4: Vermiedene Netznutzungsentgelte

Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2014

In der **Spalte vNNE** [€] sind alle an den UNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solar	0,00
Summe	0,00

Tabelle 5: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2016 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3 AusglMechV

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die der Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erheben muss, und
- zur Höhe der nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind, und
- die folgenden von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 7 Abs. 4 AusglMechV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen und Zinsen mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *) [kWh]	Erhaltene Zahlungen [€]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EG 2014 (35% der vollen Umlage)	0,000	0,00

EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen	-	0,00
Summe	0,000	0,00

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträgliche Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die der Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV, die der Netzbetreiber 2016 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind, außerdem nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen.

Es sind **Differenzmengen** gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *) [kWh]	Erhaltene Zahlungen [€]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Volle EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Volle EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
Summe		0,000	0,00

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite **Zeile Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Förderung für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte **Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

NEU In der fünften **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2016 inklusive Zinsen** ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2016 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 5 zu übernehmen.

NEU In der sechsten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden Tabellen 5 zu übernehmen.

Die **Zeile Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie und der Förderung der Flexibilität abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Die wälzungsfähigen **Kosten der 50,2-Hz-Umrüstung** gemäß § 57 Abs. 2 EEG 2014 oder § 35 Abs. 1b EEG 2012 werden in einem separaten Testat gemeldet und sind auch separat in Rechnung zu stellen. Sie bleiben bei dieser Saldierung unberücksichtigt.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung), die vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie die Markt- und Flexibilitätsprämien (einschließlich Flexibilitätszuschlag). **NEU Wenn Sie im Leistungsjahr am Gutschriftsverfahren teilgenommen haben, stellen Sie bitte keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.**

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	387.826,87
+ Marktprämie	0,00
+ Förderung für Flexibilität	0,00
– vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)	0,00
Zwischenergebnis	387.826,87
– EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2016 inklusive Zinsen	0,00
– EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
Zwischenergebnis	0,00
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2014	0 *)
Saldo	387.826,87

*) **Nachträgliche Korrekturen** nach § 62 EEG 2014 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. **NUR 2016** Ausschließlich für das Testatsjahr 2016 sind die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 gezahlten Einspeisevergütungen und Marktprämien für nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2016 erzeugten und eingespeisten bzw. im Marktprämien-Modell direkt vermarkteten Strommengen nicht als nachträgliche Korrekturen zu melden, sondern in den Tabellen 1 und 3 enthalten, sofern die dazugehörigen Strommengen in den Leistungsjahren 2014 und/oder 2015 bereits testiert worden sind.